

Satzung der Stadt Pößneck über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 32 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVbl. S.277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Pößneck erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Pößneck für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von § 2 dieser Satzung unberührt.

§ 2 Anwendungserklärung

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllVwKostO) nebst Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.

§ 3 Übergangsregelung

Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Pößneck vom 30.05.2001 außer Kraft.

Pößneck, den 06.12.2024

Stadt Pößneck

Modde
Bürgermeister

